

Statuten des MVCL Motor – Veteranen – Club Liechtenstein

1. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1:

Unter der Bezeichnung

MVCL Motor-Veteranen-Club Liechtenstein
eingetragener Verein

besteht nach Massgabe von Artikel 246ff des Personen- und Gesellschaftsrechtes LGBl. Nr. 4/1926 ein Verein mit Rechtspersönlichkeit.

Artikel 2:

Sitz des Vereins ist Vaduz, Fürstentum Liechtenstein.

Artikel 3:

Zweck des Vereins ist die Pflege des persönlichen Erfahrungsaustauschs unter den Vereinsmitgliedern in einem umfassenden Clubleben, die Förderung von Oldtimer - Strassenfahrzeugen als Kulturgüter und deren Erhaltung sowie die Interessenswahrung gegenüber Behörden und anderen Institutionen. Als Mitglied der FIVA (Fédération Internationale des Véhicules Anciens) wahrt der Verein deren Interesse.

2. Mitgliedschaft

Artikel 4:

Grundlagen

Im MVCL sind gleichberechtigt zusammengeschlossen:

1. Eigentümer von Automobil-Veteranen;
2. Eigentümer von Motorrad-Veteranen;
3. Eigentümer von Fahrrad-Veteranen;
4. Eigentümer von Arbeitsfahrzeug-Veteranen
5. Eigentümer von Youngtimer-Fahrzeugen;
6. Interessierte an Strassenfahrzeug-Veteranen;

Artikel 5

Mitglieder – Kategorien

Der MVCL besteht aus:

1. Aktivmitgliedern;
2. Firmenmitgliedern und Körperschaften;
3. Passivmitgliedern
4. Ehrenmitgliedern

Artikel 6:

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Als Aktivmitglieder können mündige Einzelpersonen aufgenommen werden.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand und wird durch den Vorstand entschieden. Über den Stand der Mitglieder informiert der Vorstand an der Mitgliederversammlung.

2. Firmenmitglieder resp. Körperschaften werden wie die Aktivmitglieder in den Verein aufgenommen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.
3. Als Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Persönlichkeiten aufgenommen werden, die sich um den Vereinszweck gemäss Artikel 3 besonders verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder werden wie die Aktivmitglieder in den Verein aufgenommen, sie zahlen keine Mitgliederbeiträge.

Im übrigen haben sie die gleiche Rechtsstellung wie die Aktivmitglieder.

Artikel 7:

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder wirken bei der Erreichung der Vereinsziele mit, halten sich an die bestehenden Richtlinien und anerkennen die Vereinsstatuten und Reglemente. Im Weiteren verpflichten sich die Mitglieder, den jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag bis zum 30. Juni des Vereinsjahres an die vom Verein angegebene Zahlstelle zu zahlen.

Artikel 8:

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

3. Organe des Vereins

Artikel 9:

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Artikel 10:

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, bestimmt den Jahresbeitrag, entscheidet über Statutenänderungen sowie über die Liquidation des Vereins und die Verwendung des Vermögens. Die Mitgliederversammlung entscheidet über einen eventuellen Ausschluss von Mitgliedern.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt und zwar spätestens innert 4 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder ein schriftliches Begehren stellen, ist eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einladung zu einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens zwei Wochen vor Terminsetzung schriftlich zu erfolgen.

Die statutenmässig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 1/20 der Mitglieder an der Mitgliederversammlung anwesend bzw. vertreten sind. Sollte das Anwesenheitsquorum nicht zustande kommen, wird nach Unterbrechung von einer halben Stunde eine zweite Generalversammlung mit den Anwesenden abgehalten, an welcher kein Quorum erforderlich ist.

Die Vertretung eines abwesenden Mitgliedes durch ein anwesendes Mitglied ist unter Vorlage einer schriftlichen Vertretungsvollmacht des abwesenden Mitgliedes möglich. Dabei ist die Vertretung von max. einer Person möglich.

Für rechtsgültige Beschlüsse ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Statutenänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

Artikel: 11:

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern:

1. Präsident (Geschäftsführer)
2. Aktuar
3. Kassier
4. Präsident der Technischen Kommission

Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte mit Entscheidungskompetenz, soweit diese nicht einem anderen Organ übertragen oder vorbehalten ist. Er tritt mindestens drei Mal pro Vereinsjahr zusammen, oder wenn drei Vorstandsmitglieder die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

Zu den Vorstandssitzungen lädt der Präsident ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung anwesend sind. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Der Vorstand verfügt bei ausserordentlichen Ausgaben ausserhalb des Budgets über eine Ausgabenkompetenz von CHF 1'000.00 pro Geschäft.

Abstimmungen an den Vorstandssitzungen sind offen. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Vorstandsmitglieder dies verlangt.

Wird über die Auflösung des MVCL befunden, müssen mindestens drei Viertel aller Vorstandsmitglieder anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, so ist der Vorstand nicht beschlussfähig und er muss innert einem Monat neu einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist der Vorstand mit einem Dreiviertelmehr aller Anwesenden beschlussfähig.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Ohne Rücktrittsmittelung verlängert sich das Mandat automatisch um ein weiteres Jahr. Sie haben keinen Anspruch auf Entschädigung, bezahlen aber auch keinen Mitgliederbeitrag.

4. Erlöschen der Mitgliedschaft

Artikel 12:

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt aufgrund eines Gesuches an den Vorstand
- b) Ausschluss von Mitgliedern durch die Generalversammlung, sofern das Mitglied gegen die Statuten oder Richtlinien des Vereins verstossen hat.
- c) Durch Tod eines Mitgliedes.
- d) Die Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages innert eines Jahres nach Fälligkeit und zweimaliger Mahnung bringt den automatischen Ausschluss aus dem Verein mit sich.

Artikel 13:

Publikationen

Erforderliche öffentliche Publikationen erfolgen in einer liechtensteinischen Landeszeitung.

5. Auflösung des Vereins

Artikel 14:

Für die Auflösung des Vereins ist, ausser den in PGR Art. 258 vorgesehenen Fällen, der Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich, an welcher wenigstens 1/2 sämtlicher Mitglieder anwesend sind und 2/3 der Teilnehmer für die Auflösung stimmen.

Die Liquidation des Vereins ist einem Ausschuss von zwei Mitgliedern zu übertragen, die von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die nachstehend aufgeführten Vorstands-Mitglieder erklären durch ihre Unterschrift die Annahme der vorliegenden Statuten.

Schaan, den 18. Februar 1994 (genehmigt in der Gründerversammlung)

Vaduz, den 18. März 2005 (genehmigt an der Mitgliederversammlung)

Vaduz, den 6. März 2015 (genehmigt an der Mitgliederversammlung)

**MVCL Motor-Veteranen-Club Liechtenstein
FL-9490 Vaduz**

Der Präsident: Kurt Staud, Vaduz